

Satzung des Luftsportvereins Laucha-Dorndorf e.V.

(im Deutschen Aero-Club e.V.)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Luftsportverein Laucha-Dorndorf e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen. Der Sitz des Luftsportvereins Laucha-Dorndorf e.V. ist Laucha an der Unstrut. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Ziel des Vereins ist es, den Luftsport auszuüben, zu fördern und die Freunde des Luftsports zusammenzuschließen, sowie die Ausbildung der Jugend und die Pflege der erzieherischen und sportlichen Jugendarbeit durchzuführen. Dies soll insbesondere durch eine kontinuierliche Gewährleistung des Flugbetriebes, der theoretischen und praktischen Aus- und Weiterbildung des Piloten, der Pflege und Wartung der Technik, sowie einer dem Flugsport dienenden Öffentlichkeitsarbeit gewährleistet werden.

§ 3

Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person ab dem 7. Lebensjahr werden. Beim Ein- und Austritt Minderjähriger ist die Zustimmung der

- Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung und Aufnahme durch Beschluss der Mitgliederversammlung erworben.
2. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die in der Gebührenordnung festgelegt werden, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
 3. Der Verein besteht aus:
 - a. Aktiven Mitgliedern
 - b. Fördernden Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
 4. Personen, Körperschaften oder Verbände, die den Flugsport fördern möchten, können auf Antrag und mit Beschluss der Mitgliederversammlung Fördernde Mitglieder des Vereins werden. Sie können in beratender Funktion an den Vereinsversammlungen teilnehmen, sie sind jedoch nicht stimmberechtigt. Sie zahlen den in der Gebührenordnung festgelegten Förderbeitrag.
 5. Personen, die sich besonders um den Luftsport und um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
 6. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt eines Mitgliedes
Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
 - b. Streichung des Mitgliedes
Die Streichung eines Mitgliedes kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als sechs Monate im Verzug ist und zweimal erfolglos gemahnt wurde. Dies ist dem gestrichenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - c. Ausschluss des Mitgliedes
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an, stimmberechtigt sind aber nur Mitglieder über 18 Jahre. ~~Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach dem Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorsitzenden, oder einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich einberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.~~

Der geschäftsführende Vorstand hat alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen sind. Hierunter fallen sowohl Rundschreiben, einfacher oder eingeschriebener Brief als auch telekommunikative Übermittlung iSv § 127 Abs. 2 BGB, also insbesondere Fax oder E-Mail. Der E-Mail ist das unterzeichnete Einladungsschreiben als Scan beizufügen. Die Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse. Der geschäftsführende Vorstand wählt nach seinem Ermessen eine der vorgenannten Einladungsformen für die jeweilige Einberufung. Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn das Rundschreiben oder der eingeschriebene bzw. einfache Brief an die letzte dem Verein bekannte Postadresse des jeweiligen Mitglieds bzw. bei telekommunikativer Übermittlung an die dem Verein zuletzt bekannte Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse versandt wurde.

Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Die Wahl und Abwahl des geschäftsführenden Vorstandes im Turnus von zwei Jahren.
- b. Die Wahl zweier Kassenprüfer im Turnus von zwei Jahren.
- c. Beschlussfassung über vorliegende Anträge sowie Anträge auf Satzungsänderung.
- d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
- e. Entlastung des Vorstandes.
- f. Beschlussfassung zur Geschäftsordnung sowie der Finanzordnung des Vereins.

Über vorliegende Anträge kann mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden werden. Für Satzungsänderungen sind jedoch $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand, oder mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

2. Der geschäftsführende Vorstand
Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt als solcher den Verein nach außen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

Erster Vorsitzender

Zweiter Vorsitzender

Stellvertreter

Schatzmeister

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Zur rechtsverbindlichen Vertretung gemäß § 26 BGB genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Die Aufgaben des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung geregelt. Alle Versammlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden.

3. Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie den Ausbildungsleitern, dem Werkstattleiter, dem Jugendgruppenleiter und den Spartenleitern zusammen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Ersten Vorsitzenden ausschlaggebend. Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei seiner Arbeit und koordiniert die Arbeit in den einzelnen Sparten. Der erweiterte Vorstand tagt nach Bedarf und wird vom Vorstand des Vereins einberufen. Die Sitzung ist zu protokollieren und vom Ersten Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 6

Beitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Gebührenordnung, die die Höhe und die Fälligkeit der zu zahlenden Beiträge verbindlich regelt.

§ 7

Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 8

Auflösung

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Laucha und zwar mit der Auflage es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke entsprechend § 2 zu verwenden.

Die Satzung wurde auf Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung vom xx.xx.xxxx geändert.

gez. Konrad Blanke (1. Vorsitzender)
gez. Hartmut Herrmann (2. Vorsitzender)
gez. Bernd Kirchner (Schatzmeister)
gez. Chris Klingler (Stellvertreter)